

Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB)

§ 1 Vertragspartner

Ihr Vertragspartner im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches ist das Einzelunternehmen VARIA Kreative Werbung Inh. Falk Brauer (im folgenden „VARIA“).

§ 2 Unwirksamkeit anderer AGB

Alle Aufträge an VARIA werden ausschließlich auf der Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ausgeführt. Andere Allgemeine Geschäftsbedingungen, Lieferbedingungen oder Einkaufsbedingungen werden keinesfalls Vertragsbestandteil. Es bedarf keinen Widerspruch gegen solche fremden AGB.

§ 3 Haftungsausschluss für Auskünfte

Es besteht keinerlei Haftung für erteilte Auskünfte von VARIA, diese erfolgen nach bestem Wissen, sind allerdings grundsätzlich unverbindlich.

§ 4 Angebotsarten

Alle Beschreibungen der Produkte und Dienstleistungen, die VARIA für Dritte in deren Auftrag herstellt bzw. ausführt und die in Form individueller schriftlicher Preis- und Leistungsbeschreibung an einen bestimmten Empfänger auf dessen Anfrage übermittelt werden, sind Angebote im Sinne dieser AGB. Die genannten Preise gelten ab Werk und schließen Verpackung, Versicherung und Versandkosten nicht ein.

§ 5 Ausschluss der Zusicherung von Eigenschaften

Alle in Angeboten/Prospekten/Datenblättern gemachten Angaben, wie Zeichnungen, Größen, Gewichte, Haltbarkeiten und sonstige Leistungen sind nur als Näherungswerte zu verstehen und stellen keine Zusicherung von Eigenschaften dar, es sei denn, sie werden schriftlich ausdrücklich als verbindlich bezeichnet. Übersteigen solche Angaben hinsichtlich der Haltbarkeit die Gewährleistungsfristen stellen diese Angaben keine Verlängerung dieser Fristen dar.

§ 6 Angebotsfrist

Ist das Angebot von VARIA mit einer Frist versehen müssen der Auftrag und alle dafür notwendigen Unterlagen (z.B. Druckdaten, Fotos, Texte, Portalzugangsdaten etc.) spätestens am letzten Tag der im Angebot genannten Frist bei VARIA eingegangen sein.

§ 7 Vorbehalt von Änderungen

Angebote von VARIA sind grundsätzlich freibleibend. Leistungsbeschreibungen und Preise können jederzeit ohne vorherige Ankündigung geändert werden und binden VARIA nicht.

§ 8 Offenkundiger Irrtum

Offenkundiger Irrtum bindet VARIA in keinem Falle.

§ 9 Bindung an den Auftrag

Aufträge im Sinne dieser AGB sind bindende Anträge des Auftraggebers für den Abschluss eines Vertrages im Sinne von § 145 BGB. Sie können schriftlich per Post, per Fax oder per E-Mail, mündlich oder fernmündlich ebenso wie durch Übermittlung der Auftragsdaten im Internet erteilt werden. Mündlich oder Fernmündlich erteilte Aufträge finden aus Beweisgründen ihre Konkretisierung mit schriftlicher Auftragsbestätigung, spätestens jedoch mit Rechnungslegung.

§ 10 Auftrag durch Übersendung der Produktions-/Druckunterlagen

Die Übersendung der Unterlagen in jeglicher Form - insbesondere durch elektronische Übermittlung oder auf Datenträgern - gilt als Auftrag, wenn der Wille erkennbar ist, dass nach diesen Daten Sachen in einer bestimmten Quantität und Qualität hergestellt werden sollen. Hat der Auftraggeber keine weiteren Angaben gemacht, so gilt in diesem Falle der bei VARIA übliche Preis sowie der nächste in der Produktionsplanung realisierbare Fertigstellungstermin als Auftragsbestandteil.

§ 11 Annahme des Auftrags

Der Vertrag ist zustande gekommen, wenn der Auftrag bei VARIA eingegangen ist und angenommen wurde. Für die Annahme genügt die Absendung einer Auftragsbestätigung ebenso wie der Beginn der mit der Auftragsausführung verbundenen Arbeiten.

§ 12 Annahme des Auftrags ohne Annahmeerklärung

Mit der Auftragserteilung verzichtet der Auftraggeber im Sinne von § 151 BGB auf eine Erklärung von VARIA über die Annahme seines Auftrages. Für den Fall der Unwirksamkeit dieses Verzichts gilt der Vertrag mit Zugang der Auftragsbestätigung per Post, Fax oder E-Mail beim Auftraggeber als geschlossen.

§ 13 Auftragsbestätigung als neues Angebot

Weicht die von VARIA übersandte Auftragsbestätigung vom Auftrag in wesentlicher Hinsicht ab, so gilt sie als neues Angebot. In diesem Falle gilt die Genehmigung dieser Auftragsbestätigung durch gleichlautende Erklärung des Auftraggebers als Annahme des Angebots, mit der der Vertrag geschlossen ist.

§ 14 Vertragsschluss durch Annahme von Lieferung oder Leistung

Der Vertrag zwischen VARIA und dem Auftraggeber gilt spätestens mit Annahme der von VARIA gelieferten Ware oder der von VARIA erbrachten Dienstleistung durch den Auftraggeber oder den von ihm benannten Dritten als zustande gekommen.

§ 15 Rücktritt vom Vertrag durch VARIA

VARIA ist nicht verpflichtet Aufträge auszuführen, mit denen gegen Rechtsvorschriften verstoßen oder die Rechte eines Dritten verletzt werden und hat in diesen Fällen ein Rücktrittsrecht vom Vertrag.

§ 16 Gesamtschuldnerische Haftung der Auftraggeber

Der oder die Auftraggeber haften gesamtschuldnerisch für alle Rechtsfolgen aus dem Auftrag, insbesondere für die Zahlung der von VARIA fakturierten Rechnungsbeträge und der sonstigen Kosten.

§ 17 Besteller und Empfänger als Auftraggeber

Bei Aufträgen mit Lieferung an Dritte gilt der Besteller als Auftraggeber. Erfolgt die Lieferung an Dritte zu deren Gunsten oder ist der Empfänger der Lieferung durch die Inbesitznahme und weitere Verwendung der Lieferung in anderer Weise bereichert, so gelten Besteller und Empfänger der Lieferung gemeinschaftlich als Auftraggeber. Mit der Erteilung eines solchen Auftrages versichert der Besteller stillschweigend, dass das Einverständnis des Lieferungsempfängers hierfür vorliegt.

§ 18 Besteller und Rechnungsempfänger als Auftraggeber

Bei Bestellungen auf Rechnung Dritter - egal ob im eigenen oder fremden Namen - gelten Besteller und Rechnungsempfänger gemeinschaftlich als Auftraggeber. Die Änderung einer bereits fakturierten Rechnung auf einen anderen Rechnungsempfänger auf Wunsch des Auftraggebers bedeutet den stillschweigenden Schulbeitritt dieses Rechnungsempfängers im Sinne des oben genannten. Mit der Erteilung eines solchen Auftrages versichert der Auftraggeber gleichzeitig, dass das Einverständnis des neuen Rechnungsempfängers hierfür vorliegt.

§ 19 Ausdruck der Druckdaten

Der Auftraggeber hat die Pflicht, den Druckdaten deren Ausdruck auf Papier beizufügen. Maßgeblich für die Pflichten von VARIA, die sich aus der Kenntnis dieses Ausdrucks ergeben, ist dessen Qualität zum Zeitpunkt des Zugangs bei VARIA. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass der Ausdruck per E-Mail oder Fax übermittelt wird. Hier gilt als Zeitpunkt des Zugangs der Ausdruck der E-Mail/des Faxes auf dem bei VARIA hierfür verwendeten Druck-/Empfangsgerät und als Qualität diejenige, die bei einem Gerät dieser Art und Güte üblich ist.

§ 20 Unverbindlichkeit der Prüfausdrucke

Ausdrucke des Auftraggebers oder andere von ihm zur Verfügung gestellte Muster dienen lediglich der Prüfung der Druckdaten, haben jedoch für den Druck durch VARIA keinerlei Verbindlichkeit. Prüfausdrucke werden nur als standverbindlich anerkannt, wenn sie von VARIA erstellt bzw. angedruckt wurden. Der Auftraggeber kann von VARIA gegen besondere Vergütung die Erstellung eines Andrucks verlangen. Eine Farbverbindlichkeit von Mustern - auch den bei VARIA erzeugten Andrucken - ist technisch bedingt ausgeschlossen.

§ 21 Andruck als Druckmuster

Der Auftraggeber kann von VARIA gegen besondere Vergütung die Herstellung seiner Drucke nach einem von VARIA erstellten Andruck verlangen. Lässt sich durch den Andruck kein entsprechendes Druckergebnis erzielen, so wird der Auftraggeber durch VARIA unverzüglich hiervon unterrichtet.

§ 22 Produktionsfreigabe

Bei Übersendung fertiger Produktionsdaten (z.B. Druckdaten) durch den Auftraggeber gilt die Produktionsfreigabe damit als erteilt. Ist VARIA mit der Erstellung der Produktionsdaten beauftragt so gilt die Produktionsfreigabe als erteilt, wenn der Auftraggeber nach Kenntnisnahme des Korrekturabzuges nicht unverzüglich widerspricht. Selbiges gilt entsprechend für Andrucke nach § 21 dieser AGB. Die Gefahr etwaiger Fehler geht mit der Druck- bzw. Fertigungsfreigabe auf den Auftraggeber über, soweit es sich nicht um Fehler handelt, die erst in dem sich an die Freigabe anschließenden Fertigungsvorgang entstanden sind oder erkannt werden konnten. Das gleiche gilt für alle sonstigen Freigabeerklärungen des Auftraggebers.

§ 23 Vergütung bei Änderung des Auftrags

Nach Auftragsannahme durch VARIA veranlasste Änderungen werden einschließlich des etwaigen dadurch verursachten Maschinenstillstands berechnet. Als nachträgliche Änderungen gelten auch Wiederholungen von Probeandrucke, die vom Auftraggeber wegen geringfügiger Abweichung von der Vorlage verlangt werden, ebenso wie jedwede Änderung der kaufmännischen Auftragsdaten, insbesondere des Rechnungsempfängers, der Lieferanschrift, der Versandart oder des Zahlungsweges. Zusätzlich zur regelmäßigen Vergütung wird in diesen Fällen eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 5,00 Euro je Änderung berechnet.

§ 24 Vergütung von Vorarbeiten

Skizzen, Entwürfe, Probesatz, Probedrucke, Korrekturabzüge, Proofs, Änderung angelieferter oder übertragener Daten und ähnliche Vorarbeiten, die vom Auftraggeber veranlasst sind, werden berechnet. Gleiches gilt für elektronische Datenübermittlungen.

§ 25 Vergütung von Vorarbeiten ohne Auftrag

VARIA ist nicht verpflichtet, jedoch berechtigt, notwendige Vorarbeiten – insbesondere Arbeiten an den Druckdaten - ohne Rücksprache mit dem Auftraggeber selbständig auszuführen, wenn dies in dessen wirtschaftlichem Interesse liegt oder der Einhaltung des Fertigstellungstermins des Auftrages dient. Solche Arbeiten werden nach ihrem jeweiligen zeitlichen Aufwand berechnet. Entstehen dem Auftraggeber hierdurch Mehrkosten, die zehn v.H. der vereinbarten Vergütung für den Auftrag übersteigen, holt VARIA für den Teil der Mehrkosten, der zehn v.H., mindestens aber 20 Euro, übersteigt, vorab die Zustimmung des Auftraggebers ein.

§ 26 Vergütung bei Vertragsrücktritt

Kommt es zum Vertragsrücktritt durch VARIA aus wichtigem Grunde oder genehmigt VARIA den Vertragsrücktritt des Auftraggebers auf dessen Wunsch, so steht VARIA Schadenersatz unter Beachtung des §252 BGB (Entgangener Gewinn) zu. Wenigstens sind die von VARIA ab Auftragsannahme bereits erbrachten Leistungen zu vergüten. Gleiches gilt für die nicht oder nicht rechtzeitig erfolgte Lieferung der Druck- oder Produktionsdaten durch den Auftraggeber und nicht oder nicht rechtzeitig erfolgte Druck-/Produktionsfreigabe. Zusätzlich zur regelmäßigen Vergütung wird in diesen Fällen eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 15 Euro berechnet.

§ 27 Versandkosten

Verpackung, Fracht, Porto, Versicherung und sonstige Versandkosten sind VARIA zu ersetzen bzw. zu vergüten.

§ 28 Handelsbrauch

Im kaufmännischen Verkehr gelten die Handelsbräuche der Druckindustrie (z. B. keine Herausgabepflicht von Zwischenerzeugnissen wie Daten, die zur Herstellung des geschuldeten Endproduktes erstellt werden), sofern kein abweichender Auftrag erteilt wurde.

§ 29 Haftung des Auftraggebers für die Druckdaten

VARIA führt alle Aufträge, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, auf der Grundlageder vom Auftraggeber gelieferten Druckdaten aus. Der Auftraggeber haftet in vollem Umfang für die Vollständigkeit und Richtigkeit dieser Daten, auch wenn Datenübertragungs- oder Datenträgerfehler vorliegen, diese aber nicht von VARIA zu verantworten sind.

§ 30 Ausschluss der Prüfungspflicht

Zulieferungen aller Art durch den Auftraggeber oder durch einen von ihm eingeschalteten Dritten – dies gilt auch für Datenträger und übertragene Daten - unterliegen keiner Prüfungspflicht seitens VARIA. Dies gilt nicht für offensichtliche Mängel an den Zulieferungen, insbesondere nicht für Druckdaten, die nicht lesbar oder nicht verarbeitungsfähig sind.

§ 31 Datensicherheit

Bei Datenübertragungen hat der Auftraggeber vor Übersendung jeweils dem neuesten technischen Stand entsprechende Schutzprogramme für Computerviren einzusetzen.

§ 32 Datensicherung

Die Datensicherung obliegt allein dem Auftraggeber. VARIA ist berechtigt, aber nicht verpflichtet Kopien anzufertigen.

§ 33 Vorauszahlung

Bei allen Aufträgen kann vor ihrer Annahme Vorauszahlung oder Sicherstellung durch Bankbürgschaft verlangt werden.

§ 34 Zahlungsanspruch nach Auftragsannahme

Ist die Erfüllung des Zahlungsanspruchs wegen einer nach Vertragsschluss bekannt gewordenen wesentlichen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Auftraggebers gefährdet, so kann VARIA auch nachträglich Vorauszahlung verlangen, noch nicht ausgelieferte Ware zurückhalten sowie die weitere Arbeit einstellen. Diese Rechte stehen VARIA auch zu, wenn der Auftraggeber sich mit der Bezahlung anderer Rechnungen an VARIA in Verzug befindet.

§ 35 Unverbindlichkeit geplanter Fertigstellungstermine

Die im Angebot bzw. in der Auftragsbestätigung genannten Termine für die Auftragsfertigstellung entsprechen dem jeweiligen Planungsstand. Sie sind als voraussichtliche Fertigstellungstermine unverbindlich.

§ 36 Ausschluss von Schadenersatz

Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter wegen der Nichteinhaltung verbindlicher Termine durch VARIA sind ausdrücklich ausgeschlossen, es sei denn der Auftraggeber hat diese schriftlich unter Setzung einer weiteren angemessenen Frist angedroht.

§ 37 Frist zur Leistung oder Nacherfüllung

Bei Nichteinhaltung des voraussichtlichen Fertigstellungstermins ist VARIA eine angemessene Frist zur Leistung oder Nacherfüllung zu setzen. Diese Frist endet frühestens mit dem siebentem Werktag nach Ablauf des ursprünglich geplanten Fertigstellungstermins.

§ 38 Rücktritt vom Vertrag bei Nichteinhaltung der Frist

Nach fruchtlosem Ablauf der zur Leistung oder Nacherfüllung gesetzten Frist kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten, jedoch darf VARIA die bis zu diesem Zeitpunkt vom Auftraggeber bestellten und bereits abgenommenen Lieferungen oder Leistungen berechnen.

§ 39 Fixtermine

Fixtermine für die Auftragsfertigstellung im Sinne von § 361 BGB gelten grundsätzlich ab Werk und sind nur gültig, wenn sie von VARIA schriftlich als Fixtermin bestätigt werden. Die Vereinbarung von Fixterminen kommt nur mit einem angemessenen Aufschlag von mindestens 10 v.H. auf den Angebotspreis wirksam zustande.

§ 40 Rechtsfolgen der Nichteinhaltung von Fixterminen

Die Nichteinhaltung von Fixterminen berechtigt den Auftraggeber zum sofortigen kostenfreien Rücktritt vom Auftrag, jedoch darf VARIA die bis zu diesem Zeitpunkt vom Auftraggeber bestellten und bereits abgenommenen Lieferungen oder Leistungen berechnen. Zusätzlich haftet VARIA für Schäden, die dem Auftraggeber oder einem Dritten durch die Nichteinhaltung des Fixtermins entstehen, bis zur Höhe des Auftragswertes. Darüber hinausgehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

§ 41 Höhere Gewalt

Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt oder unvorhersehbarer Ereignisse, die die Fertigstellung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und nicht von VARIA zu vertreten sind (hierzu zählen insbesondere Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, behördliche Anordnungen, Nichterteilung von Aus-, Ein- oder Durchfuhrgenehmigungen, nationale Maßnahmen zur Beschränkung des Handelsverkehrs, Streik, Aussperrung und sonstige Betriebsstörungen jeglicher Art sowie Verkehrsstörungen gleichgültig ob diese Ereignisse bei VARIA, deren Lieferanten oder Unterlieferanten eintreten) berechtigen VARIA, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder vom Vertrag - soweit noch nicht erfüllt - ganz oder teilweise zurückzutreten. Eine Kündigung durch den Auftraggeber ist in diesen Fällen frühestens zwei Wochen nach Eintritt der oben beschriebenen Betriebsstörung möglich, jedoch nur dann, wenn ihm ein weiteres Abwarten nicht mehr zuzumuten ist. Eine Haftung durch VARIA ist in diesen Fällen ausgeschlossen.

§ 42 Verzug des Auftraggebers

Die Lieferfrist verlängert sich ebenfalls um den Zeitraum, mit dem sich der Käufer selbst mit der Erfüllung seiner Vertragspflichten in Verzug befindet. Verspätete Datenanlieferung und oder Produktions-/Druckfreigaben berechtigt VARIA darüber hinaus zum Vertragsrücktritt unter Schadenersatzpflicht des Auftraggebers.

§ 43 Gefahrenübergang – Verpackungskosten

- (1) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung "ab Werk" vereinbart.
- (2) Für die Rücknahme von Verpackungen gelten gesonderte Vereinbarungen.
- (3) Sofern der Kunde es wünscht, werden wir die Lieferung durch eine Transportversicherung eindecken; die insoweit anfallenden Kosten trägt der Kunde.

§ 44 Haftungsausschluss für den Frachtführer

Mit dem Versand beauftragt VARIA unter Beachtung der gebotenen Sorgfalt auf eigene Rechnung, jedoch im Namen und auf Gefahr des Auftraggebers dritte Unternehmen (Frachtführer), für deren Tätigkeit jegliche Haftung durch VARIA ausgeschlossen ist. Dies gilt insbesondere für die mit dem Auftraggeber vereinbarten Auslieferungstermine, es sei denn VARIA hätte grobe Fahrlässigkeit zu vertreten.

§ 45 Versicherung des Frachtführers

Für den Versand gelten die jeweiligen Bedingungen des Frachtführers. Das Versandgut ist dabei unabhängig von seinem tatsächlichen Wert nur in üblichem Umfang zu dem jeweils geringsten versicherbaren Wert versichert. Zusätzliche Versicherungen und höhere Versicherungssummen werden durch VARIA nur auf schriftlichen Wunsch des Auftraggebers abgeschlossen und gehen zu dessen Lasten.

§ 46 Abtretung der Ansprüche gegen den Frachtführer

Etwas Regressansprüche gegen das mit Auslieferung bzw. Versand beauftragte Unternehmen, egal aus welchem Grunde, tritt der Auftraggeber hierdurch vorsorglich und treuhänderisch an VARIA ab. VARIA nimmt die Abtretung hierdurch an und wird diese Ansprüche nach bestem Wissen und Gewissen mit geschäftsüblicher Sorgfalt verfolgen und dem Auftraggeber im Falle der Verwirklichung solcher Ansprüche die jeweils eingebrachten Beträge gutschreiben.

§ 47 Holschuld des Auftraggebers

Für die von VARIA hergestellten Waren und erbrachten Leistungen gilt die Holschuld des Auftraggebers.

§ 48 Bedeutung der Rechnung

Die Rechnung wird nach der Fertigstellung der von VARIA hergestellten Waren und erbrachten Leistungen ausgestellt. Sie setzt den Auftraggeber ab Erstellung in Annahmeverzug.

§ 49 Genehmigung und Änderung der Abrechnung

Die Rechnungslegung erfolgt unter dem Vorbehalt etwaigen Irrtums. VARIA kann gegebenenfalls bis spätestens zwei Monate nach Fertigstellung der Ware oder Leistung eine neue, berichtigte Rechnung erteilen. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Rechnung auch vom Auftraggeber als genehmigt, es sei denn sie wird zuvor unter Angabe der Beanstandungen bei VARIA gerügt, wobei diese Frist nicht die Pflicht zur Zahlung oder die Pflicht zur Mängelrüge innerhalb der in diesen AGB bestimmten kürzeren Fristen berührt. Für spätere Rechnungsänderungen, die aus steuerrechtlichen Gründen von VARIA nicht verweigert werden können, hat der Auftraggeber VARIA die Aufwendungen zu ersetzen, die durch die Änderung der Rechnung entstehen.

§ 50 Annahmeverzug

Für die Dauer des Annahmeverzuges des Auftraggebers oder des von ihm benannten Empfängers der Lieferung ist VARIA berechtigt, die Liefergegenstände auf Gefahr und Kosten des Auftraggebers einzulagern. VARIA kann sich hierzu auch eines Lagerhalters bedienen. Die dadurch anfallenden Lagerkosten sowie die durch Annahmeverweigerung bei Auslieferung ggf. entstehenden zusätzlichen Transportkosten gehen zu Lasten des Auftraggebers und sind VARIA zu erstatten.

§ 51 Voraussetzung des Eigentumsvorbehalts

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum von VARIA. Unter Kaufleuten bzw. bei Lieferungen für den Geschäftsbetrieb des Empfängers gilt, dass die gelieferte Ware bis zur vollständigen Bezahlung aller zum Rechnungsdatum bestehenden VARIA-Forderungen gegen den Auftraggeber Eigentum von VARIA bleibt.

§ 52 Weiterveräußerung trotz Eigentumsvorbehalts

Zur Weiterveräußerung ist der Auftraggeber nur im ordnungsgemäßen Geschäftsgang berechtigt. Der Auftraggeber tritt seine Forderungen aus der Weiterveräußerung hierdurch an VARIA ab. VARIA nimmt die Abtretung hiermit an. Spätestens im Falle des Verzugs ist der Auftraggeber verpflichtet, den Schuldner der abgetretenen Forderung zu nennen. Übersteigt der Wert der für VARIA bestehenden Sicherheiten die Forderungen insgesamt um mehr als 20 v.H., so ist VARIA auf Verlangen des Auftraggebers oder eines durch die Überbesicherung beeinträchtigten Dritten insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach eigener Wahl verpflichtet.

§ 53 Vorbehaltseigentum

Bei Be- oder Verarbeitung gelieferter und im Eigentum Dritter stehender Waren ist VARIA als Hersteller gemäß § 950 BGB anzusehen und behält in jedem Zeitpunkt der Verarbeitung Eigentum an den Erzeugnissen. Sind Dritte an der Be- oder Verarbeitung beteiligt, ist VARIA auf einen Miteigentumsanteil in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware beschränkt. Das so erworbene Eigentum gilt als Vorbehaltseigentum.

§ 54 Zahlungsverzug

Die Zahlung hat unverzüglich nach Erhalt der Rechnung ohne jeden Abzug zu erfolgen. Der Auftraggeber kommt automatisch 14 Tage nach Fertigstellung der Ware oder Leistung durch VARIA in Zahlungsverzug.

§ 55 Verzugschaden

Befindet sich der Auftraggeber mit der Zahlung gegenüber VARIA in Verzug, so beträgt der Verzugszinssatz fünf Prozentpunkte über dem Basiszinssatz gemäß § 288 BGB, es sei denn VARIA hat seine Leistung für den Geschäftsbetrieb des Auftraggebers erbracht. In diesem Falle beträgt der Verzugszins acht Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Weist VARIA nach, dass durch den Verzug ein höherer Schaden entstanden ist - insbesondere weil VARIA selbst bei einer Bank Kredit nehmen musste - so steht VARIA die Geltendmachung des höheren Schadens zu.

§ 56 Schecks und Kreditkarten

Schecks und Kreditkarten werden nicht angenommen.

§ 57 Aufrechnungsverbot

Der Auftraggeber kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht ausüben.

§ 58 Gewährleistungsausschluss vom Auftraggeber gelieferte Druckdaten

VARIA druckt die vom Auftraggeber bereitgestellten Druckdaten unabhängig von deren Beschaffenheit und übernimmt daher keine Gewährleistung für Mängel, die auf der Beschaffenheit dieser Druckdaten beruhen. Eine Gewährleistung durch VARIA entfällt insbesondere in allen Fällen, in denen die Beschaffenheit der Druckdaten oder die Art ihrer Erstellung von den Grundsätzen abweichen, die schriftlich bei VARIA angefordert werden können, namentlich für Druckdaten des RGB-Farbraums, Druckdaten, die Farbprofile beinhalten, Druckdaten ohne Beschnittzugabe (bei randlosen Drucken), Druckdaten mit zu geringer Auflösung, Druckdaten ohne vektorbasierte Schneidepfade oder Stanzformen (wenn nötig) sowie Druckdaten mit fehlenden, defekten bzw. nicht eingebetteten Schriften.

§ 59 Gewährleistungsausschluss bei fehlendem Prüfausdruck

Hat der Auftraggeber keinen Ausdruck der Druckdaten zur Verfügung gestellt und auch keinen durch VARIA erstellten Ausdruck abgenommen, so ist VARIA von jeglicher Haftung frei. Reklamationen werden in diesem Falle grundsätzlich nicht anerkannt, es sei denn sie beziehen sich auf Mängel, für die das Fehlen des Ausdrucks oder Andrucks ohne jede Bedeutung ist.

§ 60 Gewährleistung in besonderen Fällen

VARIA übernimmt Gewährleistung für Mängel, die auf der Beschaffenheit der Druckdaten beruhen, ausschließlich in den Fällen, in denen diese Druckdaten im Rahmen des Auftrages von VARIA selbst erstellt wurden oder in denen VARIA selbst oder auf Wunsch des Auftraggebers dessen Druckdaten gegen Vergütung verändert hat. Das Erlangen der Grundsätze für die Beschaffenheit der Druckdaten und die Art ihrer Erstellung obliegt dem Auftraggeber insofern der Auftrag die Lieferung druckfertiger Daten durch diesen beinhaltet.

VARIA übernimmt bei Folienmontagearbeiten keine Gewährleistung/Haftung für die Haltbarkeit der Folien bei unklarer Beschaffenheit des Untergrundes (z.B. un-, nach- oder fehlerhaft lackierte bzw. schmutzversiegelte Oberflächen). Selbiges gilt für die Unversehrtheit solcher Flächen die aus der Montage und/oder spätere Demontage resultieren.

§ 61 Prüfpflicht des Auftraggebers bei Empfang der Ware

Der Auftraggeber hat die Vertragsgemäßheit der gelieferten Ware sowie der zur Korrektur übersandten Vor- und Zwischenerzeugnisse in jedem Falle unverzüglich zu prüfen.

§ 62 Reklamationsfrist

Beanstandungen wegen offensichtlicher Mängel sind nur innerhalb von drei Werktagen nach Empfang der Ware zulässig. Nicht offensichtliche Mängel sind innerhalb der gesetzlichen Gewährleistungsfristen geltend zu machen.

§ 63 Reklamationsausschluss

Bei Folienmontagen ist Standard, dass Folien zur Entlastung geschnitten werden dürfen, solche Entlastungsschnitte stellen keinen Reklamationsgrund dar. Selbiges gilt für das Freischneiden von tiefen Sicken. Ein Nachschrumpfen der Folie ist normal und ist daher nicht reklamierbar ebenso wie die sich dadurch ergebende Sichtbarkeit von Kleberesten - das Entfernen dieser ist nur nach besonderer Vereinbarung Bestandteil des Auftrages. Staubeinschlüsse, kleine Blasen bzw. kleine Einstiche in die Folie, leichter Versatz (bis zu 15 mm) und minimale Farbunterschiede zwischen Druckbahnen sowie die Überlappung von Druckbahnen bis zu 3cm stellen keinen Reklamationsgrund dar. Bei Folienmontagen können sich durch Toleranzen in Zeichnungen/-aufmaßen sowie durch äußere Einflüsse (unterschiedliches Dehnungsverhalten beim 3d-Wrapping) geringe Positionsdifferenzen der Motive gegenüber Entwürfen ergeben. Diese sind nicht reklamierbar.

§ 64 Geringfügige Abweichung vom Vertrag

Geringfügige und für die Verwendbarkeit der Ware unwesentliche Abweichungen vom Vertrag ändern an der Vertragsgemäßheit der Ware nichts und können nicht beanstandet werden.

§ 65 Sachmängel eines Teils der Lieferung

Mängel eines Teils der gelieferten Ware berechtigen nicht zur Beanstandung der gesamten Lieferung, es sei denn, dass die Teillieferung für den Auftraggeber ohne Interesse ist.

§ 66 Reklamation des eingesetzten Materials

Für Abweichungen in der Beschaffenheit des eingesetzten Materials haftet VARIA nur bis zur Höhe der eigenen Ansprüche gegen den jeweiligen Lieferanten. VARIA kann sich durch Abtretung dieser Ansprüche an den Auftraggeber von dieser Haftung befreien und haftet in diesem Falle wie ein Bürge, falls die Ansprüche gegen den Lieferanten nicht durchsetzbar sind.

§ 67 Nacherfüllung bei Sachmängeln

Bei berechtigten Beanstandungen gewährt VARIA nach Wahl des Auftraggebers unter Ausschluss anderer Ansprüche Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Ist die vom Auftraggeber gewählte Art der Nacherfüllung nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten möglich, so ist er auf die andere Art der Nacherfüllung beschränkt.

§ 68 Rückgabe reklamierter Waren

Voraussetzung für Nachbesserung oder Ersatzlieferung ist die Rückgabe der reklamierten Waren an VARIA. Die Kosten der Rücklieferung trägt VARIA bis zur Höhe der dem Auftraggeber berechneten Kosten der Lieferung. Die Nichtrückgabe der reklamierten Ware - egal aus welchem Grunde - zieht den Verlust sämtlicher Rechte des Auftraggebers aus der Reklamation nach sich. Wird nur ein Teil der gelieferten Werke und Waren zurückgegeben, so geht der Auftraggeber seiner Rechte aus der Reklamation nur für den nicht zurückgegebenen Teil verlustig und hat die von VARIA fakturierte Vergütung für diesen Teil ohne Abzug zu zahlen.

§ 69 Frist für Nachbesserung oder Ersatzlieferung

Für Nachbesserung oder Ersatzlieferung steht VARIA eine angemessene Frist zur Verfügung. Die Frist endet frühestens mit dem siebenten Werktag nach dem Tag des Eingangs der zurückgegebenen reklamierten Ware bei VARIA.

§ 70 Rücktritt vom Vertrag bei Sachmängeln

Im Falle verzögerter, unterlassener oder misslungener Nachbesserung oder Ersatzlieferung ist der Auftraggeber berechtigt, unter Ausschluss von Schadenersatz und Minderung vom geschlossenen Vertrag zurückzutreten, wenn er dies wenigstens einmal unter Fristsetzung schriftlich angedroht hat.

§ 71 Haftungsbeschränkung auf die Höhe des Auftragswertes

VARIA haftet, sofern nicht in diesen Geschäftsbedingungen ausdrücklich ausgeschlossen, nur in Fällen zwingender Haftung aufgrund gesetzlicher Vorschriften. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten wird nur für vertragstypische, vorhersehbare Schäden gehaftet. Die Haftung für Schäden aller Art, auch Folgeschäden, die dem Auftraggeber oder einem Dritten durch Mängel der Waren/der Lieferung/der Leistung oder durch von VARIA grob fahrlässig verschuldete Mängel beider Auftragsdurchführung entstehen, ist grundsätzlich auf die Höhe des Auftragswertes beschränkt.

§ 72 Leichte Fahrlässigkeit

Schadenersatzansprüche gleich welcher Art gegenüber VARIA, ihren gesetzlichen Vertretern, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen sind, wenn sie lediglich auf nur leichter Fahrlässigkeit und nicht auf der Verletzung einer wesentlichen vertraglichen Verpflichtung beruhen, ausgeschlossen. Die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit - gleich aus welchem Rechtsgrund - bleibt davon unberührt. Darüber hinaus sind hiervon Schadenersatzansprüche wegen eines Mangels nicht erfasst, wenn dieser von VARIA arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen wurde. Der in Satz 1 aufgeführte Haftungsausschluss erstreckt sich zudem nicht auf Ansprüche aus dem deutschen Produkthaftungsgesetz.

§ 73 Klageausschlussfrist

Werden Schadenersatzansprüche geltend gemacht, so müssen sie innerhalb von vier Monaten nach schriftlicher Ablehnung durch VARIA klageweise geltend gemacht werden, eine spätere Geltendmachung ist ausgeschlossen, es sei denn, dass ein Beweissicherungsverfahren eingeleitet wurde.

§ 74 Copyright

An kreativen Leistungen, die von VARIA erbracht wurden, insbesondere an von VARIA entwickelten grafischen Entwürfen, Bild- und Textmarken, Layouts etc., behält VARIA alle Rechte. Der Auftraggeber bezahlt mit dem Entgelt für diese Arbeiten nur die erbrachte Arbeitsleistung selbst, nicht jedoch die Rechte am geistigen Eigentum, insbesondere nicht das Recht der weiteren Vervielfältigung. Das Copyright kann dem Auftraggeber oder einem Dritten gegen Entgelt übertragen werden, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird. Die Rechte gehen in diesem Falle erst mit der Bezahlung des vereinbarten Entgelts in das Eigentum des Auftraggebers bzw. des Dritten über.

§ 75 Haftung des Auftraggebers für Verletzung der Rechte Dritter

Der Auftraggeber haftet allein, wenn durch die Ausführung seines Auftrages Rechte Dritter, insbesondere Urheberrechte verletzt werden. Der Auftraggeber stellt VARIA hiermit von allen Ansprüchen Dritter wegen einer solchen Rechtsverletzung frei.

§ 76 Eingebachte Sachen

Von Dritten eingebrachte oder übersandte Sachen, insbesondere Vorlagen, Daten und Datenträger, werden im Rahmen der Auftragsanbahnung ebenso wie zur Auftragsdurchführung mit der gebotenen Sorgfalt behandelt und verwahrt. Eine Haftung durch VARIA für Beschädigung oder Verlust ist jedoch ausgeschlossen, wenn es nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart wird oder VARIA ein Verschulden aus grober Fahrlässigkeit trifft.

§ 77 Archivierungsauftrag

Vom Auftraggeber eingebrachten oder übersandten Sachen werden nur nach schriftlicher Vereinbarung und gegen besondere Vergütung über den Zeitpunkt der Fertigstellung (Auftragsabschluss) hinaus archiviert. Sollen diese Sachen versichert werden, so hat dies der Auftraggeber selbst zu besorgen. Eine Haftung durch VARIA für Beschädigung oder Verlust ist auch bei Archivierung ausgeschlossen, wenn es nicht ausdrücklich anders vereinbart wird oder VARIA ein Verschulden durch grobe Fahrlässigkeit trifft.

§ 78 Datenwiederherstellung

Die Suche der Daten im Archiv, ihre Dekomprimierung und Vorbereitung für das weitere Handling, insbesondere ihre Bearbeitung oder ihren Versand durch VARIA wird berechnet.

§ 79 Speicherung personenbezogener Daten

Die im Wege der Geschäftsanbahnung aufgenommenen und die zur Auftragsdurchführung notwendigen Daten werden bei VARIA in elektronischer Form gespeichert. VARIA ist berechtigt, die Daten weiter zu verarbeiten und im Rahmen der Bearbeitung schriftliche Auszüge daraus anzufertigen.

§ 80 Weitergabe von Daten

VARIA ist berechtigt, zum Zwecke der Vertragsdurchführung gespeicherte personenbezogene Daten unter Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen an Dritte - insbesondere Kreditinstitute, Kreditstutzorganisationen und Inkassounternehmen - weiterzugeben, soweit dies der Auftragsabwicklung oder der Sicherung berechtigter Interessen von VARIA dient. Eine Weitergabe erfolgt auch im jeweils notwendigen Umfang an Vertragsunternehmen, die mit der Auftragsdurchführung betraut sind, und an Büroorganisationsunternehmen, die für VARIA mit der Aussendung und Entgegennahme von Post, mit Aufgaben der Telekommunikationsdienstleistungen beauftragt sind.

§ 81 Löschung von Daten

VARIA löscht personenbezogene Daten auf schriftlichen Antrag des Berechtigten. Die Löschung findet unverzüglich nach Eingang des Antrages bei VARIA statt. Im Falle von Daten, die im Rahmen der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung elektronisch gespeichert sind, findet die Löschung unverzüglich nach Ablauf der durch Rechtsvorschriften bestimmten Mindestaufbewahrungsfristen statt.

§ 84 Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle aus dem Vertrag sich ergebenden Pflichten ist, soweit nicht gesetzlich ausdrücklich ausgeschlossen, Pirna.

§ 85 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist Pirna. Dies gilt nicht, wenn der Auftraggeber eine natürliche Person im Inland ist, die für private Zwecke handelt (Verbraucher).

§ 86 Anwendung deutschen Rechts

Auf das Vertragsverhältnis findet deutsches Recht Anwendung. UN-Kaufrecht ist ausdrücklich ausgeschlossen.

§ 87 Geltung für Verbraucher

Sofern diese AGB Bestimmungen enthalten, die unter Kaufleuten rechtlich wirksam vereinbart werden können, ansonsten aber gesetzlich ausgeschlossen sind, so gelten sie unter Kaufleuten hiermit als ausdrücklich vereinbart. Für Verbraucher gelten die gesetzlichen Bestimmungen, wobei eine unwirksame Bestimmung stets durch eine solche zu ersetzen ist, die dem wirtschaftlichen Sinn der unwirksamen am nächsten kommt, aber gesetzlich zulässig ist.

§ 88 Salvatorische Klausel

Durch etwaige Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieser AGB wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. In allen Fällen der Unwirksamkeit dieser AGB gilt, dass eine unwirksame Bestimmung stets durch eine solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Sinn der unwirksamen am nächsten kommt.

Pirna, 31.01.2013